

**1. Nachtrag
zur Satzung der Inselgemeinde Juist
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
vom 19.12.2013**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl., S. 279), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am _____ folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

I.

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Inselgemeinde Juist innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen, sofern er dies noch nicht mitgeteilt hat.

II.

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die in § 2 Absatz 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Inselgemeinde Juist stets jede Änderung der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.
- (2) Die in § 2 Absatz 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Inselgemeinde Juist verpflichtet.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen im Sinne von § 2 Absatz 3 oder die von diesen mit der Vermittlung oder Vermietung beauftragten verpflichtet der Inselgemeinde Juist auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

III.

§ 11 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt wer

- entgegen § 8 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder innehat,
- entgegen § 9 Absatz 1 nicht stets jede Änderung der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitteilt,
- entgegen § 9 Absatz 2 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Inselgemeinde Juist angibt.

IV.

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am _____ in Kraft.

Juist, den

**Inselgemeinde Juist
Der Bürgermeister**

_____ gez. Patron _____